

Grad von Festigkeit, in Folge der vorgeschlagenen Oeffentlichkeit der Plenarsitzungen, eine neue Steigerung erheischte, ohne anscheinend hinlängliche Veranlassung.

Man sollte nämlich voraussetzen dürfen, daß es — wie die Wahl der Communal-Repräsentanten hier geschehen — der öffentlichen Controlle ihrer Verhandlungen nicht bedürfe, um ihnen das öffentliche Vertrauen bis dahin ungetrübt zu erhalten, daß Letzteres einen Maasstab praktischen Urtheils in ihren Leistungen selbst-empfangen. Auf dieses Gesamturtheil aber werden gewiß auch die Mitglieder fraglichen Instituts, die sich hervorragender Fähigkeiten und Rednergaben bewußt sind, viel höheren Werth legen, als auf die Hoffnung, vor einem größeren Kreise persönlich zu glänzen.

Ohne Zweifel wurde die Mehrzahl der Communal-Repräsentanten von Rücksichten geleitet, die den vorstehend angedeuteten mehr oder minder verwandt sind, als sie — wie verlautet — in ihrer letzten Plenarsitzung deren angeregte Oeffentlichkeit vor der Hand ablehnten, und auch die wärmsten Freunde der Letztern im Publicum werden also die Erneuerung jener Frage wohl gern bis dahin vertagen, daß die Repräsentanten selbst ihre Wiedererhebung an der Zeit finden.

Bis dahin bedürfte es dann auch keiner näheren Erörterung der allerdings noch etwas verwickelten Frage, in welcher Weise dem Publicum das Beiwohnen der öffentlich werdenden Sitzungen zu sichern wäre.

### L i t e r a r i s c h e s.

Bei der jetzigen großen Reform, welche in unsern städtischen Verhältnissen betrieben wird, und den Gemüthern wieder Ruhe, der gesetzlichen Ordnung Kraft verleihen soll, werden die

„Historisch-politischen Ansichten und Untersuchungen, betreffend die Frage von der praktischen Ausbildung der städtischen Verfassungen in Deutschland. Zum Behuf der vaterländischen Gesetzgebung, zusammengestellt von Heinr. Gottl. Reichard, D. der Rechte etc. Leipzig, in der Weidmannschen Buchhandlung, 1830. XVI, 564 S.“

mit Recht der Aufmerksamkeit Aller zu empfehlen seyn, die an der Ausbildung unserer Municipalsform Antheil nehmen und mit Rath und That dabei Hand anlegen. Die Arbeit des Herrn Verf. ist sehr mühsam aus Allem zusammengetragen, was hierzu den oft sehr zerstreuten Stoff darbieten konnte, und eignet sich natürlich nicht zu einer flüchtigen Lectüre, sondern verlangt ruhige Prüfung. Das Ganze zerfällt in drei Abschnitte. Der erste giebt allgemeine Blicke und politische Lehren aus der deutschen Staatsgeschichte und aus der städtischen Verfassungsentwicklung; der zweite hat den gegenwärtigen Zustand des städtischen Verfassungswesens in Deutschland, wozu dann der dritte gutachtliche Erörterungen für die künftige Gesetzgebung liefert.

### Ein Stündchen Incognito und Napoleon.

In Töpfers: Ein Stündchen Incognito, spannt sich der Fürst vor den Schubkarren eines Gärtnerburschen und zieht ihn den Berg hinauf. „Das läßt ein Fürst wohl bleiben; er kann seine Herablassung und Herzensgüte wohl auf anständigere Art zeigen!“ meinen wir, und finden die Bestätigung davon im Leben Napoleons. Dieser sah auch, als er im Lager von Boulogne herum ging, eines Morgens einen jungen Grenadier, der einen Schubkarren im Schlamm nicht von der